Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

APD
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 12/2024

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat November 2024

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im November 2024 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im November 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine" gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada http://iportal.rada.gov.ua/, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von

IAK AGRAR CONSULTING · GOPA AFC · IAMO Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies

Projektpartner

ПОРАДА

Durchführer Fachdialog Boden

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

GFA CONSULTING GROUP
Generalbeauftragte des BMEL Büro Berlin

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Verbot der Verwendung von Palmöl in Lebensmitteln

Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Erhöhung der Lebensmittelqualität" Nr. 3947-IX vom 04.09.2024. Das Gesetz wurde am 06.11.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Das Gesetz wurde im Rahmen der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit den Anforderungen der EU verabschiedet. Es beschränkt die Verwendung von Palmöl in Lebensmitteln. Die wichtigsten Punkte sind:

- Verbot der Verwendung von Palmöl bei der Herstellung von Milchprodukten;
- Verbot der Verwendung von gehärtetem Palmöl und anderen gehärteten pflanzlichen Fetten bei der Herstellung von Kindernahrung;
- Verbot der Verwendung von gehärtetem Palmöl bei der Herstellung von Lebensmitteln, darunter Süßwaren, einschließlich Kakao, Schokolade und Eis;
- Verpflichtung der Hersteller, bei der Lieferung von Lebensmitteln an andere Hersteller Informationen über den Gehalt an Transfettsäuren in diesen Produkten bereitzustellen;
- Festlegung klarer Kennzeichnungsmerkmale für Lebensmittel, die Palmöl enthalten.

Gemäß dem Gesetz darf der maximale Gehalt an Transfettsäuren in Lebensmitteln 2 Gramm pro 100 Gramm des Gesamtfettgehalts eines Produkts nicht überschreiten.

Fristverlängerung für die Anmeldung von herrenlosen Grundstücksanteilen

Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Interessen von Eigentümern der Grundstücksanteile und über die Anwendung des administrativen Verfahrens im Bereich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden" Nr. 3993-IX vom 08.10.2024. Das Gesetz wurde am 06.11.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 08.11.2024 in Kraft.

Mit diesem Gesetz wird die Frist verlängert, in der ein Eigentümer eines herrenlosen Grundstücksanteils oder dessen Erben ihre Eigentumsrechte an den betreffenden Grundstücken eintragen müssen. Diese Frist wird vom 01.01.2025 auf den 01.01.2028 verschoben. Wenn der Eigentümer eines herrenlosen Grundstücksanteils oder seine Erben bis zum 01.01.2028 das Eigentumsrecht nicht registrieren, gilt er als auf den Erhalt des Grundstücks verzichtet.

Zudem soll die verbindliche Weiterbildung für zertifizierte Bodenordnungs- und Vermessungsingenieure wieder eingeführt werden, die derzeit vorübergehend ausgesetzt ist. Des Weiteren wird das Versuchsprojekt zur Eintragung von Daten in das Staatliche Landkataster durch zertifizierte Bodenordnungsingenieure bis 2026 verlängert.

Laut Gesetz gelten alle Flächen, die von Wasserobjekten von gesamtstaatlicher Bedeutung eingenommen werden, als staatliche Flächen.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik" dieser Ausgabe.

Festlegung einer Mindestbodensteuer

Gesetz der Ukraine „Über die Änderung des Steuergesetzbuches der Ukraine über die Gewährleistung der Ausgewogenheit der Haushaltsmittel während des Kriegszustands" Nr. 4015-IX vom 10.10.2024. Das Gesetz wurde am 28.11.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden neue Steuern eingeführt und mehrere bestehende Steuern in verschiedenen Sektoren der ukrainischen Wirtschaft erhöht, um Maßnahmen zur nationalen Sicherheit und Verteidigung finanzieren zu können. Unter anderem wird eine Mindeststeuer auf landwirtschaftliche Flächen in Höhe von 700 UAH/ha (ca. 16 EUR) festgelegt. Für Flächen, auf denen der Anteil an Ackerland mindestens 50% beträgt, wird die Steuer auf 1400 UAH/ha (ca. 32 EUR) erhöht. Diese Regelung gilt während des Kriegszustands und betrifft nicht Grundstücksanteile und -flächen, die sich in den gesetzlich festgelegten Gebieten möglicher Kampfhandlungen befinden.

Ausgaben des Staatshaushaltes für den Agrarsektor in 2025

Gesetz der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2025" Nr. 4059-IX vom 19.11.2024. Das Gesetz wurde am 28.11.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Gesetz sind folgende Ausgaben aus dem Staatshaushalt im Jahr 2025 für den Agrarsektor vorgesehen:

- 1 Mrd. UAH (rd. 22 Mio. EUR, Stand 30.09.2024) als Entschädigung für die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen;
- 1,37 Mrd. UAH (rd. 30 Mio. EUR) als Zuschüsse für Betriebsgründung oder -entwicklung, einschließlich Gärten und Gewächshäuser;
- 205 Mio. UAH (rd. 4,5 Mio. EUR) als Fördermittel für landwirtschaftliche Betriebe, darunter:
  - 200 Mio. UAH (rd. 4,3 Mio. EUR) für Betriebe, welche meliorierte Flächen nutzen, und für Wassernutzerorganisationen;
  - 5 Mio. UAH (rd. 109 Tsd. EUR) als Zuzahlung für die einheitliche Sozialsteuer für Familienbetriebe;
- 4,7 Mrd. UAH (rd. 102 Mio. EUR) als Zuschüsse für landwirtschaftliche Nutzflächen in Gebieten, auch in denen die Feindseligkeiten und die vorübergehende Besetzung beendet sind, sowie für die Haltung von Kühen, Schafen und Ziegen;
- 1,66 Mrd. UAH (rd. 36 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Geodäsie, Kartographie und Kataster der Ukraine, darunter:
  - 16 Mio. UAH (rd. 348 Tsd. EUR) zur Durchführung der Bodeninventur und Aktualisierung der kartographischen Darstellung des Staatlichen Landkatasters;
  - 92,5 Mio. UAH (rd. 2 Mio. EUR) zur Durchführung der Bodenreform;
- 7,57 Mrd. UAH (rd. 165 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine, darunter:
  - 3,96 Mrd. UAH (rd. 86 Mio. EUR) für Maßnahmen der Veterinär- und Sanitärkontrolle;
  - 703,6 Mio. UAH (rd. 15,3 Mio. EUR) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Teilnahme an der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE);
- 506 Mio. UAH (rd. 11 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, darunter:
  - 371 Mio. UAH (rd. 8 Mio. EUR) zur Führung der Forst- und Jagdwirtschaft, zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder;
- 1,82 Mrd. UAH (rd. 40 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur der Ukraine für die Entwicklung der Melioration, Fischwirtschaft und Ernährungsprogramme, darunter:
  - 107 Mio. UAH (rd. 2,3 Mio. EUR) für Maßnahmen der Fischwirtschaft;
  - 1,25 Mrd. UAH (rd. 27 Mio. EUR) für den Betrieb des staatlichen Wasserwirtschafts- und Meliorationskomplexes.

Elektronische Plattform „ePflanzenbau"

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einzelne Fragen über die Schaffung eines elektronischen Registersystems „ePflanzenbau"" Nr. 1309 vom 15.11.2024.

Die Verordnung wurde im Rahmen der Harmonisierung der ukrainischen Gesetzgebung mit den Anforderungen der EU verabschiedet.

Es wird ein neues elektronisches System „ePflanzenbau" eingeführt. Dieses wird entwickelt, um Anträge einzureichen und Dienstleistungen in den Bereichen Saatgutproduktion, Pflanzenzucht und Schutz von Sortenrechten effizient zu ermöglichen.

Das System umfasst eine Sortendatenbank, die aus mehreren miteinander verknüpften elektronischen Registern besteht:

- dem Antragregister,
- dem staatlichen Register der Pflanzensorten, die für die Verbreitung in der Ukraine zugelassen sind,
- dem staatlichen Register der Patente für Pflanzensorten,
- dem Register der Vertreter in Fragen des geistigen Eigentums an Pflanzensorten.

Neuer Staatssekretär des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Oleksander Birjukow zum Staatssekretär des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine" Nr. 1152 vom 22.11.2024.

Mit dieser Verordnung wird Herr Oleksander Birjukow, zum Staatssekretär des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt. Zuvor war er als Sekretär des Fonds für staatliches Eigentum der Ukraine tätig.

Gesetzesentwürfe, die im November 2024 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Wiedereinführung eines verpflichtenden Monitorings von Treibhausgas-Emissionen

Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Wiedereinführung der Überwachung, Berichterstattung und Verifizierung von Treibhausgas-Emissionen" Nr. 12131 vom 16.10.2024. Der Gesetzesentwurf wurde am 21.11.2024 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf, der im Rahmen der EU-Integration verabschiedet wurde, wurde zur Erfüllung der Verpflichtungen der Ukraine im Rahmen UKRAINE FACILITY entwickelt.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Wiedereinführung eines verpflichtenden Systems zur Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung von Treibhausgas-Emissionen. Ausgenommen sind Anlagen, die nicht überwacht werden, zerstört sind, sich in vorübergehend besetzten Gebieten befinden oder offiziell die Einstellung ihrer Tätigkeit erklärt haben.

Gesetzesentwürfe, die im November 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Entzug von Flächen bei staatlichen Bildungseinrichtungen

Gesetzesentwurf «Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine» Nr. 12194 vom 11.11.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von P. W. Pawlisch, A. A. Klotschko u.a. (Parteien „Diener des Volkes", „Batkywschtschyna", „Für die Zukunft", Abgeordnetengruppe „Dowira")).

Laut dem Gesetzesentwurf soll das Recht des Ministerkabinetts der Ukraine, staatliche landwirtschaftliche Flächen, die sich in der ständigen Nutzung staatlicher Bildungseinrichtungen und Institutionen befinden, ohne Zustimmung des Landnutzers zu entziehen, auf die Fälle beschränkt werden, in denen die jeweiligen Grundstücke nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt oder an Dritte zur Nutzung übertragen werden.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik" dieser Ausgabe.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Sharif Jabborov – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (verantwortlich für die Durchführung des APD-UKR)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 06.11.2024 unterzeichnete der Präsident der Ukraine das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Interessen der Grundstückseigentümer sowie zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens im Bodenbereich" (Gesetzentwurf Reg.-Nr. 11150).

Link zum Gesetzwortlaut:
https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/3993-IX#Text

Kommentar: dieses Gesetz wurde in den Berichten für April, Mai, Juni und Juli-September 2024 ausgewertet.

Am 11.11.2024 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuches der Ukraine" (Reg.-Nr. 12194 vom 11.11.2024) registriert, eingebracht durch die Parlamentsabgeordneten Pawlisch P.W., Klotschko A.A. etc.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/45192

Laut dem Gesetzesentwurf soll das in Artikel 149 des ukrainischen Bodengesetzbuches vorgesehene Recht des Ministerkabinetts der Ukraine, staatseigene landwirtschaftliche Flächen, die sich in der ständigen Nutzung einer staatlichen Bildungseinrichtung, einer Institution, einer Organisation oder eines staatlichen Unternehmens aus dem Bildungsbereich befinden, ohne Zustimmung des Landnutzers zu entziehen, nur auf die Fälle beschränkt werden, wenn die jeweiligen Grundstücke nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt oder an Dritte in die Nutzung übertragen werden.

Kommentar: die Zweckmäßigkeit des Gesetzesentwurfes ist ein politisches Unterfangen. Zugleich ist es zu betonen, dass der Zweck solcher dem Ministerkabinett der Ukraine eingeräumten Befugnisse in der Notwendigkeit bestand, Grundstücke zu entziehen, die in die Nutzung der Dritten durch verschiedene Mechanismen ohne Wettbewerb übertragen wurden. Die Rechtsgeschäfte, im Rahmen deren die ständige Nutzung gewährt wurde, sehen dabei nicht immer die Übertragung des Grundstücks an Dritte direkt vor. Oftmals wird der eigentliche Pachtvertrag mit einem Werkvertrag bzw. mit einer Kooperations- oder Investitionsvereinbarung verschleiert.

Am 21.11.2024 lehnte das ukrainische Parlament den Entwurf der Verordnung Nr. 9549/P1 vom 19.11.2024 ab, mit der das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Vereinfachung des Verfahrens zur Ausweisung von Grundstücken zur Entwicklung der digitalen Infrastruktur" (Gesetzentwurf Reg.-Nr. 9549) an den Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik für seine Nacharbeitung eingereicht werden sollte. Am 29. November 2024 beschloss der Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik, dem Parlament der Ukraine wiederholt zu empfehlen, das o.g. Gesetz nachzuarbeiten und ins Parlament wiederholt einzureichen.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43931

Kommentar: dieses Gesetz wurde in den Berichten für April, Mai, Juni und Juli-September 2024 ausgewertet.

Am 29.11.2024 unterstützte der parlamentarische Ausschuss für Agrar- und Bodenpolitik den vom Ministerkabinett der Ukraine eingebrachten Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine über die Nutzung der Grundstücke, die für den Bau und Unterhalt militärischer Bau- und Befestigungsanlagen unter dem Kriegsrecht erforderlich sind" (Reg.-Nr. 12130 vom 16.10.2024).

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billinfo/Bills/Card/45077

Kommentar: Im Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die Errichtung von militärischen Bau- und Befestigungsanlagen auf den Privatgrundstücken für die Dauer des Kriegsrechts durch den zwangsmäßigen zeitweiligen Entzug des Nutzungsrechts an Grundstücken (oder ihrer Teile) auf Beschluss der Militärführung zu regeln.

Bestimmungen des Gesetzesentwurfes:

- der Entzug des Nutzungsrechts soll durch die Belastung von Eigentumsrechten an Immobilien bestimmt werden und ohne Entschädigung des zugeführten Schadens erfolgen;
- der Staat bekommt das Nutzungsrecht am Grundstück (oder an einem Teil davon) in Folge des zwangsweisen zeitweiligen Entzugs des Nutzungsrechts ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls;
- die Angaben über solche Belastungen werden weder in den staatlichen Grundkataster noch ins

staatliche Register für dingliche Immobilienrechte eingetragen;

- sollte das Kriegsrecht innerhalb von 90 Tagen aufgehoben werden, soll die Militärführung für den Abbau der militärischen Bau- und Befestigungsanlagen sorgen oder über die Anschaffung des Grundstücks beschließen.

Kommentar: Zu diesem Gesetzesentwurf sind einige Anmerkungen zu machen.

1. Eine Reihe der Bestimmungen bilden erhebliche Risiken von Missbräuchen und unbegründeter Beschränkung der Rechte von Grundstückseigentümern:
   - die Gesetzesnormen sollen nicht nur für Gebiete mit aktiven Kampfhandlungen oder für Frontgebiete, sondern für das ganze Territorium der Ukraine gelten;
   - fast jede militärische Einheit erhält die Möglichkeit, die o.g. Belastung zu beschließen;
   - der Gesetzesentwurf enthält keine Grundsätze für die Bestimmung der Fläche, für die diese Belastung festgelegt wird.

2. Die Entscheidung über den zwangsweisen Entzug der Nutzungsrechte soll dem Eigentümer garantieren, dass seine Rechte und Interessen sogar unter Kriegsumständen eingehalten werden. In diesem Fall erscheint der mit dem Gesetz vorgesehene Entzug des Rechts auf Entschädigung des durch diese Maßnahmen verursachten Schadens als fragwürdig (insbesondere in den Gebieten, in denen keine Kampfhandlungen stattfinden). Es ist auch zu betonen, dass die Umsetzung dieses Gesetzes einen erheblichen Schaden den Grundstückseigentümern zuführen kann: sowohl in Form entgangener Gewinne als auch als reale Verluste (z.B. Rückzahlung der Kredite, Investitionen anderer Personen, Investitionen in Immobilien etc.).

3. Der zwangsweise Entzug des Nutzungsrechts am Grundstück befreit den Eigentümer nicht von der Verpflichtung, die mit diesem Grundstück in Verbindung stehenden Steuern zu entrichten (Grundsteuer, Mindeststeuer usw.). Wenn der Eigentümer tatsächlich nicht in der Lage ist, das Eigentumsrecht wahrzunehmen, ist es nicht gerecht, von ihm die Zahlung der entsprechenden Steuern zu verlangen. Der Gesetzesentwurf enthält jedoch keine Änderungen der entsprechenden Gesetze, die den Grundstückseigentümer von der Entrichtung der genannten Steuern und Pflichtabgaben befreien würden.

4. Der Gesetzesentwurf regelt nicht die Auswirkungen des zwangsweisen Entzugs des Nutzungsrechts des Grundstückeigentümers in Bezug auf die Rechte, die sich aus dem Eigentumsrecht ableiten (Pacht, Unterpacht, Erbpacht, Nachbarrecht, Grunddienstbarkeit). Wenn der Gesetzesentwurf in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, bleiben alle diese Rechte weiterhin geltend. So gesehen behalten die Inhaber dieser Rechte das Nutzungsrecht am Grundstück weiter, so dass der Bau von militärtechnischen und Festungsanlagen auf diesen Grundstücken unmöglich wird.

5. Es ist offensichtlich, dass der Bau von militärtechnischen und Festungsanlagen auf privaten Grundstücken gegen die Vorschriften des Bodenrechts im Bereich der zweckgebundenen Flächennutzung verstoßen wird, weil diese Flächen nicht zu Verteidigungsflächen gehören. Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine Vorschriften, die diese Maßnahmen zulassen.

6. Der Gesetzesentwurf lässt die Frage nach der Nutzung der Gebäude und Anlagen offen, die sich auf den o.g. belasteten Grundstücken befinden. Aus dem Gesetzentwurf lässt sich nicht schlussfolgern, ob das Nutzungsrecht an solchen Objekten bei ihren Eigentümern bleibt oder ob dieses Recht an die militärische Führung übertragen wird.

7. Gemäß dem allgemeinen Bodenrecht entstehen alle Eigentumsrechte an Grundstücken mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung. Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes „Über die Regulierung der städtebaulichen Tätigkeit" definiert den Bauherrn als eine Person, die das Eigentums- und Nutzungsrecht am Grundstück besitzt. Gleichzeitig lässt der Gesetzentwurf die Frage offen, wie das Nutzungsrecht an Grundstücken der Personen formalisiert wird, die militärtechnische und Festungsanlagen errichten werden. Wenn der Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung angenommen wird, entsteht eine Situation, in der

der Grundstückseigentümer nach dem zwangsweisen Entzug seines Nutzungsrechts sein Grundstück nicht mehr nutzen kann, und die Militäreinheiten, die militärtechnische und Befestigungsanlagen errichten wollen, diese auch nicht errichten können, da sie keine Sachrechte an diesem Grundstück haben.

8. Der Gesetzesentwurf sieht die Eintragung der Angaben über das o.g. Nutzungsverbot für die Grundstückseigentümer ins Staatliche Register für dingliche Immobilienrechte nicht vor. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf kein Verbot für den Grundstückseigentümer, jegliche Rechtsgeschäfte bezüglich seiner Grundstücke zu tätigen (insb. Verkauf, Verpachtung, Pfand, Hypotheke). Sollten die Angaben über die erwähnten Belastungen in den offiziellen Informationssystemen fehlen, kann es dazu führen, dass Verkäufer, Pächter und sonstige Parteien solcher Rechtsgeschäfte über solche Belastungen nicht informiert werden, was negative Auswirkungen für ihre Rechte und Interessen bringen kann.

9. Der Gesetzesentwurf beantwortet die Frage nicht, ob auf so einem Grundstück verschiedene Aktivitäten (Bau, Gewinnung der Bodenschätze, Errichtung provisorischer Gebäude etc.) vorgenommen werden dürfen, wenn die Genehmigungen solcher Aktivitäten noch vor der Einführung der o.g. Belastung erteilt wurden.

Schlussfolgerung: sollte dieser Gesetzesentwurf als Grundlage gebilligt werden, ist es sinnvoll, die oben angeführten Kommentare während der Vorbereitung des Gesetzes zur zweiten Lesung zu berücksichtigen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo